

Vollzug der Wassergesetze

Vorläufige Anordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Höchstadt, Landkreis Erlangen Höchstadt im Bereich der Stadt Höchstadt, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (Brunnen XII) der Stadt Höchstadt erlässt das Landratsamt Erlangen – Höchstadt gemäß § 52 Abs.2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) folgende **vorläufige Anordnung** als

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Für das unter Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung beschriebene Gebiet (Geltungsbereich der Allgemeinverfügung) gelten ab dem 18.07.2025 die unter Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung aufgelisteten Verbote.
2. Für die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung ist die Karte im Maßstab 1:3000 maßgeblich, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Der **Geltungsbereich der Allgemeinverfügung** besteht aus den Grundstücken mit den Flurnummern 2172, 2173, 2174, 2175, 2175/1, 2176, 2177, 2178, 2179, 2187, 2188, 2194 (Teilfläche), 2195 (Teilfläche), 2196, 2196/1, 2196/2

Veränderungen der Grenzen der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke haben keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

3. Verboten sind:
 - 3.1. Neuverlegung von unterirdischen Leitungen
 - 3.2. Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG
 - 3.3. Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren oder auslaugbaren Materialien und von Recyclingbaustoffen als Baumaterial
 - 3.4. Lagern von Klärschlamm, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen, Kompost und Gärfutter, Mineral- und Kalkdünger, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm und Sekundärrohstoffdüngern

- 3.5. Düngen mit Klärschlamm, Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Kompost
- 3.6. Beweidung, Freilandtierhaltung, Koppeltierhaltung und Pferchtierhaltung
- 3.7. Anlage und Unterhaltung von Wildfutterplätzen, Wildgattern, Wildkürungen, Wildäsungsflächen und Wildsuhlen, Vergraben von Wild
- 3.8. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche nicht für den Einsatz in Wasserschutzgebieten zugelassen sind
- 3.9. Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen
- 3.10. Anlegung oder Änderung von landwirtschaftlichen Dränen; Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen sind zulässig.

Verbot Nr. 3.1 gilt nicht für Handlungen der Stadt Höchststadt und der von ihr Beauftragten im Rahmen der Wassergewinnung und der Wasserableitung.

4. Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt kann von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
Das Landratsamt Erlangen – Höchststadt hat von den Verboten und Beschränkungen gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck der Allgemeinverfügung nicht gefährdet wird.
Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt vom Grundstückseigentümer/Verursacher verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, soweit es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
5. Die Grenzen des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung werden, soweit sie sich nicht an den Grundstücksgrenzen orientieren, durch das Aufstellen oder das Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht, soweit dies im Interesse der Nutzungsberechtigten erforderlich ist.
6. Kontrollmaßnahmen
 - 6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung haben Probenahmen von zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zu dulden.
 - 6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung durch

Beauftragte des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt zu dulden.

- 6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der Stadt Höchststadt oder der von ihr Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
7. Soweit diese Allgemeinverfügung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG in Verbindung mit Art. 32 und 57 BayWG durch die Stadt Höchststadt zu leisten.
8. Die Verbote dieser Allgemeinverfügung stellen keine unzumutbare Beschränkung des Eigentums im Sinne von § 52 Abs. 4 WHG dar.
9. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 – 3 und 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
11. Diese Allgemeinverfügung wird am 18.07.2025, dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben und hat eine Geltungsdauer von 3 Jahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Weiterer Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und Anlagen kann beim Landratsamt Erlangen – Höchststadt, Schloßberg 10, Zimmer 205, 91315 Höchststadt a. d. Aisch und auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen – Höchststadt unter www.erlangen-hoechststadt.de/buergerservice/a-z/verordnungen-der-oeffentlichen-wasserversorgung/stadt-hoechststadt.de eingesehen werden.

Landratsamt Erlangen – Höchststadt
Höchststadt a. d. Aisch, 08.07.2025

Müller
Abteilungsleiterin

